

# **Satzung des „Radsportvereines Werl – Wickede e.V.**

## Inhaltsverzeichnis

- § 1            Name und Sitz**
- § 2            Zweck**
- § 3            Gemeinnützigkeit**
- § 4            Geschäftsjahr**
- § 5            Mitgliedschaft**
- § 6            Organe**
- § 7            Der Vorstand**
- § 8            Die Fachwarte**
- § 9            Die Mitgliederversammlung**
- § 10          Mitgliedsbeiträge**
- § 11          Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens**

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Radsportverein Werl - Wickede“ mit dem Zusatz „e.V.“ nach Eintragung.

Sitz des Vereins ist Werl.

## **§ 2 Zweck**

Zweck und Aufgabe des Radsportvereins Werl – Wickede e.V. ist die Beaufsichtigung, die Pflege und die Förderung des Amateurradsports in allen seinen Arten und die sportliche Erziehung der Jugend.

Mit dieser Zweckbestimmung dient er der Leibesertüchtigung und der Entwicklung eines gesunden Kulturlebens. Die Erziehung der Jugend in sportlicher, gesundheitlicher und kultureller Hinsicht ist ein besondere Aufgabe.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.

Die Mitgliedschaft wird über eine schriftliche Beitrittserklärung erhoben, über deren Annahme der Vorstand durch eine schriftliche Mitteilung entscheidet.

Mit dem Eintritt in den Verein verpflichtet sich das Mitglied gemeinsame Ziele zu verfolgen und im Sinne der Vereinsinteressen zu handeln.

Die Mitgliedschaft endet:

- mit dem Tod des Mitglieds
- durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an eines der Vorstandsmitglieder; sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig
- durch Ausschluss aus dem Verein. Bei Ausschluss muss ein Fehlverhalten des Mitgliedes vorliegen: vereinschädigendes Verhalten; zuwiderhandeln gegen Vereinsziele; Verletzung von Mitgliedspflichten, Loyalitätspflichten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern, dem Verein oder dem Verband. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft er sich dem Ausschließungsbeschluss.
- dem Ausschluss aus dem Verein kann eine Maßregelung durch Vorstandsbeschluss vorausgehen. Maßregelungen sind in folgender Form möglich: Ermahnungen in schriftlicher Form; Verlust oder Minderung erworbener Befugnisse; Entzug von Vereinsmaterial; Nichtzulassung zu Vereinseinrichtungen.

## § 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Fachwarte
3. Die Mitgliederversammlung

## § 7 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahlen erfolgen im versetzten 2-Jahresrhythmus: In den Jahren mit geraden Jahreszahlen werden der 1. Vorsitzende und der Kassierer und in den ungeraden Jahreszahlen der 2. Vorsitzende und der Schriftführer gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 8 Die Fachwarte**

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren für die einzelnen Abteilungen einen Fachwart und ggf. einen Vertreter. Die Wahlen erfolgen im versetzten 2-Jahresrhythmus : In den Jahren mit geraden Jahreszahlen werden die Fachwarte und in den ungeraden Jahreszahlen deren Stellvertreter gewählt. Die Fachwarte haben die Aufgabe, die Arbeit des Vorstandes zu unterstützen und insbesondere in sportliche und organisatorischen Fragen zu beraten.

## **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung der Einladungsfrist von 2 Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief mitzuteilen.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung.
- Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- Wahl des Vorstandes und der Fachwarte
- Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
- Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen einen Ausschluss durch den Vorstand.

Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 5 % der Mitglieder eine Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsführer und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 10 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils zum 1. Januar eines Jahres im Voraus fällig. Über die Höhe des Jahresbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann den Beitrag für Schüler, Studenten, Ersatz- und Wehrdienstleistende sowie Ehrenmitglieder vergünstigt festlegen.

## **§ 11 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens**

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder dem Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Werl, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden hat.